



Satzung

der Kindertagesstätte Wupp nub e.V.

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgabe des Vereins	2
§ 3	Geschäftsjahr	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	Ende der Mitgliedschaft.....	5
§ 8	Organe des Vereins	6
§ 9	Mitgliederversammlung	7
§ 10	Ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 12	Vorstand.....	10
§ 13	Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand	11
§ 14	Vertretung des Vereins im Außenverhältnis	11
§ 15	Geschäftsführung durch den Vorstand	11
§ 16	Haftung des Vorstands	12
§ 17	Rechnungs- und Kassenprüfer	12
§ 18	Haftungsausschluss.....	13
§ 19	Auflösung des Vereins	13
§ 20	Inkrafttreten / Übergangsregelungen	13
§ 21	Salvatorische Klausel	13
	Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 10 der Satzung.....	14

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindertagesstätte Wuppneb e.V.“. Er ist am 29. Mai 1988 entstanden.
- (2) Der Verein wurde mit seiner ersten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf am 27. Juli 1988 (VR 6907) rechtsfähig.
- (3) Das Emblem des Vereins ist ein Rechteck mit 6 Personen, wobei eine Person im Gegensatz zu den verbleibenden 5 Personen auf dem Kopf steht.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (5) Der Vereinsname, das Vereinsemblem und der Sitz des Vereins bilden besondere identitätsstiftende Merkmale des Vereins. Eine Änderung der Absätze 1, 3 und 4 dieser Vorschrift ist daher, abweichend von § 9 Abs. 5 der Satzung, nur mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich. Gleiches gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle und politische Bindung, um einen sachkundigen und zeitgemäßen Beitrag zur Erziehung von Kindern zu leisten und arbeitet auf der Basis einer repressions- und diskriminierungsfreien Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund der Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung, aktiv entgegen.

- (4) Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein setzt sich für den Schutz der Umwelt ein auch in Verantwortung für künftige Generationen.

§ 3 *Geschäftsjahr*

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 4 *Mitgliedschaft*

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die für die Aufrechterhaltung des Vereins tätig sind. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag 6 (sechs) Monate oder länger im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der noch ausstehende Beitrag kann notfalls auf dem Rechtswege beigetrieben werden.
- (2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, oder der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 verliert das Vereinsmitglied seinen Anspruch auf die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte „Kindertagesstätte Wuppneb e.V“. Gleiches gilt, sofern die Mitgliedschaft des letzten im Verein verbliebenen erziehungsberechtigten Elternteils endet oder verloren geht.

§ 5 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Bestätigung, der die gültige Vereinssatzung in aktueller Form beizufügen ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein. Die Zahlung der Aufnahmegebühr ist mit der Bestätigung der Aufnahme in den Verein fällig und ist nicht erstattungsfähig.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein hat das Vereinsmitglied eine Aufnahmegebühr, die jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu entrichten. Sie ist sofort fällig. Die Aufnahmegebühr kann durch Beschluss des Vorstands entweder a) in Raten gezahlt oder b) in Gänze erlassen werden.

- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie wird begründet. Gegen diesen ablehnenden Bescheid kann innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen in schriftlicher Form Widerspruch erhoben und ab Aufgabe zur Post der Vorstandangerufen werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Grundsätzlich kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem Dritten überlassen werden. Hiervon ausgenommen die Vertretung des Vereinsmitglieds durch ordentlich erteilte Vollmacht Dritter auf ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der Bevollmächtigte hat dabei die gültige Vollmacht dem Versammlungsleiter unaufgefordert vorzulegen bei physischen Versammlungen oder vorab per Email zu schicken bei virtuellen Versammlungen.
- (7) Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruhen die Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht. Die Stimmenanzahl ist abhängig von der Anzahl der in der „Kindertagesstätte Wupp nub e.V.“ aufgenommenen Kinder. Das Stimmrecht ist im Verhältnis der Erziehungsberechtigten zueinander einstimmig auszuüben. Dissens der Erziehungsberechtigten untereinander bei der Stimmabgabe in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung führen zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe hinsichtlich der jeweiligen Tagesordnungspunkte bei denen Dissens besteht.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und/oder den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann,
 - b. pro betreutes Kind Arbeitsstunden je KiTa-Jahr zu leisten. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden gemeinsam durch den Vorstand und die Leitung der Tagesstätte ermittelt sowie durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Arbeitsstunden sind im Rahmen von persönlichen Elterndiensten und/oder bei jährlich mehrfach stattfindenden Aktionstagen zu erbringen.
 - c. vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr an den Verein zu zahlen,
 - d. vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,

- e. die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom Vorstand eventuell erhobenen Sonderbeiträge (bis zum sechsfachen des Jahresbeitrages) und/oder Beitragszuschläge zu zahlen,
 - f. den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Personen in allen Vereinsangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten,
 - g. die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden,
 - h. dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der postalischen Anschrift und der E-Mail- Adresse mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag können für juristische Personen und andere Personenvereinigungen durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung jeweils höher bemessen werden.
- (4) Mitglieder, die - ohne von der Beitragszahlung befreit zu sein - ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen. Ein Aussetzen der Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte „Kindertagesstätte Wupp nub e.V.“ im gleichen Umfang des Zahlungsrückstandes ist ausdrücklich ausbedungen.
- (5) Der Vorstand kann Strafen und Maßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die den in Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht nachkommen. Dabei sind folgenden Strafen und Maßnahmen zulässig:
- a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Ordnungsgelder bis zu EUR 200,-.
- (6) Für den Ausschluss eines Mitglieds auf Zeit und Dauer ist die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 4, 13 Abs. 6 der Satzung zuständig.

§ 7 *Ende der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten, dessen/deren Kind(er) in der Tageseinrichtung betreut werden, erlischt automatisch, wenn das/die Kind(er) aus der Einrichtung ausscheiden und die Erziehungsberechtigten nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).
- (3) Der freiwillige Austritt kann ausschließlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann eine Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn das jeweilige Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nebst Fristsetzung und mit Androhung des Ausschlusses rückständig ist. Dieser Ausschluss eines Mitglieds darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn ein Mitglied
 - a. einen schweren Verstoß gegen das Ansehen und die Belange des Vereins und/oder gegen den Vereinszweck, insbesondere § 2 Abs. 3, begangen hat,
 - b. wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung und den Vereinsordnungen ergebenden Verpflichtungen verstößt und/oder sich wiederholt den Anordnungen der Vereinsorgane sowie deren Beauftragten widersetzt hat.
 - c. sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat.
- (6) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein. Ein Verfahren auf Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann nur auf Antrag eingeleitet werden, der der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bedarf. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Bestimmungen ist vereinsintern endgültig. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der nachfolgenden Bestimmung den Entzug aller Vereinsämter zur Folge.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Ordnungsgelder, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar.

§ 8 *Organe des Vereins*

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand.
- (2) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Amtsträger. Jedes Vereinsamt setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft voraus. Eine Wiederwahl ist zu jedem Vereinsamt möglich.
- (3) Ein zu wählender Kandidat für ein Vereinsorgan erklärt mit der Bereitschaft zur Kandidatur auch sein Einverständnis, dass sein Name im Falle der Wahl insoweit in eine Liste oder eine schriftliche Erklärung aufgenommen wird, sofern dies erforderlich ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, sofern sie auf der gültigen und aktuellen Mitgliederliste als aktives Mitglied vermerkt sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand und genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Ferner hat sie dafür zu sorgen, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder mit deren Amtsperiode enden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand gemäß § 12 (9) von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen und/oder die Revidierung von Maßnahmen durch den Vorstand verlangen, soweit hinreichende Gründe bzgl. deren Rechtswidrigkeit bestehen. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (5) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, sofern nicht der Vorstand einen anderen Leiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch Beschluss beauftragen, ein von diesem zu bestimmendes anderes Vereinsmitglied, mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Dieser Antrag, über den nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung zu befinden ist, kann nur als ordentlicher Antrag i.S.d. § 10 Abs. 3 gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Feststellung des Ergebnisses ist in jedem Fall allein das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen entscheidend. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann bei physisch stattfindenden Versammlungen nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist durch Erteilung einer schriftlichen und bei Stimmabgabe vorliegenden gültigen Vollmacht gestattet. Bei virtuellen Versammlungen kann das Stimmrecht mittels geeigneter online Abstimmungsverfahren ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.
- (8) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Mit einem Beschluss, der der Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen bedarf, kann die Mitgliederversammlung die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Den Beschluss ist im Protokoll schriftlich festzuhalten; insbesondere sind die wesentlichen Gründe darzulegen. Der abzuberaufende Vorstand ist über einen entsprechenden Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung grundsätzlich mindestens 3 (drei) Kalendertage vor der Ladung zur Mitgliederversammlung zu informieren. Er ist von der Mitgliederversammlung anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache vor Beschlussfassung eingeräumt wird

- (10) Im Übrigen gilt für alle Mitgliederversammlungen hinsichtlich Einladung, Ablauf, Abstimmungen, Wahlen und Beschlussfassungen die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
- (11) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur nach Maßgabe des § 12 Abs. 11 - 13 der Satzung geltend gemacht werden.
- (12) Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formale Mängel der Beschlussfassung.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich einmal findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes (Mitgliederversammlungen können physisch oder virtuell stattfinden) durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 (zwei) Wochen ab Absendung der Einladung nebst Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail) Adresse unter Hinweis auf die Veröffentlichung der einzelnen Anträge. Der Gegenstand von Anträgen ist in der Tagesordnung im Wesentlichen zu benennen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist zudem spätestens 4 (vier) Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Der Vorstand kann zulassen, dass Mitglieder an einer Sitzung im Wege der Telefon- oder Videokonferenz („Online-Mitgliederversammlung“) teilnehmen. Eine Online-Mitgliederversammlung hat ausschließlich in einem geschlossenen Online-Kommunikationsraum stattzufinden. Die nur für die aktuelle Online-Mitgliederversammlung gültigen Zugangsdaten werden in der Regel mit der Einladung, spätestens aber 3 (drei) Stunden vor der Mitgliederversammlung durch ein gebräuchliches Kommunikationsmittel bekannt gegeben. Den Vereinsmitgliedern ist es untersagt, die Zugangsdaten Dritten zugänglich zu machen. Sie sind verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zu treffen, die einen unberechtigten Zugriff Dritter auf die Zugangsdaten verhindern.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsorgane, insbesondere des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstandes,

- c. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
- d. Abberufung der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer,
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Sonderumlagen der Mitglieder,
- f. Festsetzung der Arbeitsstunden pro betreutem Kind,
- g. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- h. Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
- i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- j. Entscheidung über den jährlichen Vereinshaushalt,
- k. bei einmaligen Ausgaben von mehr als Euro 5.000 (fünftausend) Euro pro Jahr und Investition,
- l. Entscheidungen über Ausgaben von mehr als Euro 1000,00 (eintausend) pro Monat oder Euro 12.000 (zwölftausend) als Jahressumme, welche die Struktur der gewöhnlichen Ausgaben dauerhaft wesentlich verändern und keine Personalkosten sind,
- m. Entscheidungen über Ausgaben für Personal, sofern sie 10% der Bruttolohnsumme auf 12 Monate gerechnet übersteigen und nicht gesetzlich (z.B. aus Tarifgründen) erforderlich sind,
- n. Entscheidungen über Ausgaben jedweder Art, die nicht aus dem laufenden Jahresbudget bestritten werden können, sondern aus den Rücklagen entnommen werden müssen.

Die Regelungen in Absatz 3 k bis n gelten nur im Innenverhältnis.

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 1 (eine) Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Diese Anträge sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung schriftlich auszuhändigen sowie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden („Dringlichkeitsanträge“).
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 3 der Satzung sind Anträge auf Änderung der Satzung spätestens 8 (acht) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung einzureichen und von diesem innerhalb der Ladungsfrist zu veröffentlichen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von einem Vereinsmitglied einberufen werden.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn mindestens 5 (fünf) Prozent der Mitglieder des Vereins dies schriftlich, mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache, beantragen.

- (3) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen. Für die Einladungsformalien gelten dieselben Regelungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Nachträgliche Ergänzungen oder weitere Anträge sind nicht zulässig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand ist ausschließlich durch Vereinsmitglieder zu besetzen. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu 4 (vier) weiteren Vorstandsmitgliedern. In diesem Rahmen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder. Es sind mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitglieder zu bestellen.
- (3) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Ein weiteres Vorstandsmitglied hat verantwortlich die kaufmännische Leitung des Vereins wahrzunehmen. Das dritte Vorstandsmitglied verantwortet die Personalführung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für 1 (ein) Jahr. Unabhängig davon kann die Mitgliederversammlung in begründeten Fällen kürzere Amtsperioden für einzelne Vorstandsmitglieder festlegen. Der Vorstand gilt als bestellt, wenn er die Annahme des Amtes zu Protokoll erklärt. Eine Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (6) Jedes tätige Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Rücktritt jederzeit niederlegen; scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen, der die Amtsgeschäfte des zurückgetretenen Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstands können Auslagen und angemessene Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen angemessenen Aufwandsentschädigung für den Arbeits- und Zeitaufwand und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand hat ferner die folgenden Entscheidungen zu treffen und Einigkeit herbeizuführen:
- Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach Maßgabe des § 5 Abs.4;
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach Maßgabe des § 7;
 - Schlichtung und Entscheidung von persönlichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, soweit dies im Vereinsinteresse geboten erscheint.

- (9) Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen auf Antrag an den Vorstand vereinsintern geregelt und ggf. geahndet werden. Bei Streitigkeiten ist jedes Mitglied verpflichtet, vom Vorstand geforderte Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten. Den Ladungen des Vorstands haben Mitglieder und Vereinsorgane Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so kann der Vorstand in Abwesenheit entscheiden.
- (10) Der Vorstand kann sachdienliche Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, insbesondere die Neufassung von Beschlüssen durch die Vereinsorgane verlangen, soweit er deren Rechtswidrigkeit feststellt. Die Erteilung zusätzlicher Auflagen ist zulässig.
- (11) Alle Entscheidungen des Vorstands sind den Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und der Mitgliederversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand

Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern obliegt der Mitgliederversammlung, die dabei von Mitgliedern der Elternvertretung vertreten wird.

§ 14 Vertretung des Vereins im Außenverhältnis

- (1) Im Außenverhältnis wird der Verein durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, können nur schriftlich abgeschlossen werden und müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (3) Ist aufgrund des Fehlens oder der dauerhaften Verhinderung eines Vorstands eine Vertretung des Vereins im Außenverhältnis nicht mehr sichergestellt, kann die Mitgliederversammlung abweichend von § 12 Abs. 5 einzelne Vereinsmitglieder zu Interimsvorstandsmitgliedern bestellen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins wiederherzustellen. Die Bestellung ist auf einen Zeitraum von maximal 6 (sechs) Monaten zu befristen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Interimszeit ist zulässig, wenn dadurch die Interimszeit insgesamt 6 (sechs) Monate nicht übersteigt.

§ 15 Geschäftsführung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Dabei hat der Vorstand im Zweifel und vor jedweder dem Vereinszweck entgegenstehender oder gefährdenden Handlung unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine einvernehmliche und von beiden Organen getragene Entscheidung herbeizuführen.

- (3) Das Vorstandshandeln hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen, wie die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften. Er erfüllt weiter die Arbeitgeberpflichten im Sinn der Lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Der Vorstand hat bis zum Ende des 6. Monats des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Diese hat in einer ordentlichen Versammlung über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden.
- (5) Vor jeder Mitgliederversammlung sind die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan zur Einsicht vorzulegen, jedenfalls 4 (vier) Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Er stellt den Jahresabschluss fest, verabschiedet den Geschäftsbericht und legt diesen der Mitgliederversammlung unverzüglich vor.

§ 16 Haftung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaft verursachten Schaden als Gesamtschuldner. Sie haben besonders hohe Sorgfaltspflichtmaßstäbe einzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der Haftung befreien.

§ 17 Rechnungs- und Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 (zwei) Rechnungs- und Kassenprüfer für die Amtszeit von 1 (einem) Jahr. Die Amtsperiode endet nach 1 (einem) Jahr nach der Bestellung mit stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dem Verein ein Jahr angehören oder bei geringerem Alter oder Vereinszugehörigkeit eine hierzu entsprechende nachgewiesene Qualifikation für dieses Amt haben. Im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich sollen sie fachkundig sein.
- (2) Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der nach § 13 genehmigten Ausgaben gehört nicht zu ihren Aufgaben.
- (3) Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer ist vertraulich. Sie legen ihren schriftlichen Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 18 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachwerte, die Mitglieder bei der Ausübung eines Amtes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4 (Dreiviertel)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Die vorstehende, neu gefasste Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. September 2022 mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf. Die Vereinsorgane können ihre Beschlüsse bereits vor Eintragung der Satzung in das Vereinsregister auf Grundlage der beschlossenen Satzung fassen, die mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister wirksam werden.
- (2) Das Amt der bisher tätigen Vorstandsmitglieder erlischt, sobald die Satzung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen und mindestens zwei Mitglieder des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt sind.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Regelungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB).

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung gem. § 9 Abs. 10 der Satzung

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mittels einfachen Briefes oder per E-Mail unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes (physisch oder virtuell) und der Tagesordnung an alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls in Form einer Videokonferenz abgehalten werden und erfüllt die Anforderungen einer physischen Versammlung.
- (2) Die Einberufungsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 (vier) Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 (zwei) Wochen. Die Frist beginnt unabhängig vom Zugang mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. der Versendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (Email)Adresse.

§ 2 Ergänzung der Tagesordnung - Anträge / Dringlichkeitsanträge

- (1) Nicht fristgerecht oder erst in der Versammlung selbst gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung werden - soweit sie nicht Änderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind - als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei-Drittel) Mehrheit zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 3 Zutritt zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gästen und Jugendlichen unter 18 Jahren im Rahmen des Jugendschutzgesetzes kann die Anwesenheit widerruflich gestattet werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse und Ordnungsmaßnahmen zu, die zur Durchführung einer ordnungsgemäßen, sachlichen, reibungslosen und zügigen Versammlung notwendig sind. Aus wichtigem Grunde kann eine Versammlung unterbrochen und der Zeitpunkt ihrer Fortsetzung bestimmt werden. Zu den Befugnissen des Versammlungsleiters zählt auch die Ausübung des Hausrechts.
- (3) Nach Eröffnung der Versammlung hat der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen und die nach der Anwesenheitsliste festgestellte Zahl der anwesenden Mitglieder bekannt zu geben.

- (4) Der Übergang zur Tagesordnung erfolgt durch deren Bekanntgabe. Die Tagesordnung soll in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung kommen. Änderungen der Reihenfolge durch den Versammlungsleiter sind zulässig; sie können auch durch Dringlichkeitsanträge beschlossen werden. Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung und ohne Beschlussfassung behandelt werden.
- (5) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache in der Reihenfolge der Wortmeldungen, über die erforderlichenfalls eine Rednerliste anzulegen ist.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung kann der Versammlungsleiter außerhalb der Rednerfolge zulassen. Danach ist ohne weitere Debatte mehrheitlich abzustimmen. Das Vorstehende gilt entsprechend für Geschäftsordnungsanträge auf Beschränkung der Redezeit und auf Beendigung der Aussprache. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort.
- (7) Wird ein Redner vom Versammlungsleiter mit einer Ordnungsmaßregel bedacht, so entscheidet die Versammlung über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners ohne vorherige Aussprache.

§ 5 Beschlussfassungen

- (1) Die Abstimmung zur Beschlussfassung erfolgt offen (Aufzeigen mit Handzeichen) oder geheim (Stimmzettel bei physischen Versammlungen oder mittels geeignetem online Abstimmungsverfahren bei virtuellen Versammlungen). Es ist geheim abzustimmen, wenn einem solchen Antrag mindestens 5 (fünf) % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen. Vor einer geheimen Abstimmung hat der Versammlungsleiter die zulässigen Vermerke für den Stimmzettel, die auch die Nummern der Abstimmung enthalten, bekannt zu geben. Bei virtuellen Versammlungen erstellt der Versammlungsleiter online Abstimmungen mittels eines geeigneten digitalen Abstimmungstools zur Verfügung.
- (2) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen (Aufzeigen mit Handzeichen) oder geheim. Es ist geheim abzustimmen, wenn einem solchen Antrag mindestens 5 (fünf) % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen. Vor einer geheimen Wahl hat der Versammlungsleiter die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben. Bei virtuellen Versammlungen erstellt der Versammlungsleiter online Abstimmungen mittels eines geeigneten digitalen Abstimmungstools zur Verfügung.
- (2) Sind nicht mehr Kandidaten vorhanden, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl en bloc durchgeführt werden, wenn dies auf Vorschlag des Versammlungsleiters zuvor von der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

- (3) Erhält bei Wahlen ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; bei nochmaliger Stimmengleichheit findet eine weitere Stichwahl statt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Zur Wahl vorgeschlagene Mitglieder sind vorher zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. In Abwesenheit kann ein Vorgeschlagener nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge festzuhalten sind. Hierzu zählen insbesondere: Ort, Tag und Stunde der Versammlung; die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers; die Zahl der erschienenen Mitglieder; die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist, die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde; evtl. Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung; die gestellten Anträge (soweit nicht zurückgezogen); die Art der Abstimmung; das genaue Abstimmungsergebnis; die wortgetreue Wiedergabe von Beschlüssen; Widerspruch oder sonstige konkrete Beanstandungen hinsichtlich gefasster Beschlüsse; wichtige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Saalverweisungen, Unterbrechungen, Wortentziehungen etc.); bei Wahlen die Bezeichnung der gewählten Personen und der ihnen zugewiesenen Vereinsämter.
- (2) Die Niederschrift der Fertigung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach der Versammlung zu veröffentlichen.